

Adolf Flüeli
Oberfeldstrasse 93
8408 Winterthur
077 405 8628

Winterthur 31.10.2023

KR-Nr. 360/2023

EINSCHREIBEN

An die Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative betreffend

«Demokratie in den Schweizer Landeskirchen im allgemeinen und der Römisch Katholischen Kirche des Kantons Zürich im besonderen»

Antrag: Der in der Gemeinde Winterthur wohnhafte unterzeichnete Stimmberechtigte äussert hiermit gestützt auf § 23b. und § 24 a. der Verfassung des Kantons Zürich sowie § 139 des Gesetzes über die politischen Rechte folgendes Begehren in Form des ausgearbeiteten Entwurfes:

Der Paragraph 5 des Kirchengesetz (KiG) 180.1 des Kantons Zürich wird wie folgt **geändert und ergänzt**

Abs. 2 Sie legen ihre Organisation unter Wahrung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze fest.
Neu: Hierzu werden die übergeordneten Regeln der Ethik und «Good Governance» sowie der Schweizer Gesetze zur umfassenden Wahrung der demokratischen Rechte der Mitglieder der jeweiligen Kirchgemeinden angewandt und umgesetzt, insbesondere OR Art. 626, OR Art. 699 Abs.2 sowie OR Art. 700 sowie des Rechts zur Einreichung von Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung gem. ZGB Art. 67.

Begründung:

Nachdem die Kath. Kirche im Kanton Zürich den Status einer «Landeskirche» hat, sollten im Sinne der Ethik und «Good Governance» auch die geltenden Schweizer Gesetze angewendet werden, analog den gesetzlichen Fristen einer Generalversammlung von Vereinen, Gesellschaften, Genossenschaften etc. Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattzufinden (vgl. OR 699 Abs. 2) und die Einladung hat zusammen mit den Traktanden und Anträgen gemäss Art. 626 Ziff. 5 und Art. 700 Abs. 1 OR mindestens 20 Tage vor der GV zu erfolgen.

Die Frist der Auflage und Publikation der Unterlagen von 2 Wochen vor der Versammlung gemäss Beilage «Einladung zur Kirchgemeindeversammlung» am 28. November 2023 kann im Kontext der publizierten Möglichkeit der Einreichung von «Anfragen» mindestens 10 Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung als unsittlich betrachtet werden, da diese beiden Fristen sich widersprechen, indem dem Mitglied die Möglichkeit des Studiums der Unterlagen zur Formulierung von Anfragen od. Anträgen vorenthalten wird.

Die Möglichkeit der Einreichung von «Anträgen» zwecks Abstimmung entspricht den in der Schweiz geltenden demokratischen Rechten für die stimmberechtigte Mitgliedern von Körperschaften aller Art, insbesondere gemäss ZGB Art. 67 sowie BV Art. 5 und BV Art. 7, 8 und 9, sowie in Analogie zu OR Art. 699 und ist im genannten beiliegenden Beispiel demokratisch leider in keiner Art und Weise gewährleistet.

mit freundlichen Grüssen



Adolf Flüeli

Beilage: Einladung zur Kirchgemeindeversammlung St. Peter und Paul vom 28. November

EINLADUNG ZUR KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

**Dienstag, 28. November 2023, 20.00 Uhr
im Pfarreiheim St. Peter und Paul, Laboratoriumstrasse 5, 8400 Winterthur**

Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler/innen und des Wahlbüros
2. Ersatzwahl der Kirchenpflege für die restliche Amtsdauer 2022 - 2026
3. Pfarrwahl Pfarrei St. Josef für die Amtsdauer 2024 - 2030
4. Erneuerungswahl der Pfarreibeauftragten für die Amtsdauer 2024 – 2030
5. Genehmigung Gesamtkredit für die Entschädigung von Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission (RPK) für das Jahr 2024
6. Genehmigung des Budgets 2024 und Festlegung des Steuerfusses 2024
7. Information über den Investitionsplan 2024
8. Mitteilungen und allgemeine Umfrage

Anschliessend Information zum Thema «Missbrauchsprävention». Nach der Versammlung sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem Apéro eingeladen.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Winterthur, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung (Ausweis C, B) besitzen. Gäste sind herzlich willkommen.

Traktanden und Unterlagen zur Kirchgemeindeversammlung liegen 2 Wochen vor der Versammlung in den Vorräumen der Kirchen auf und werden auf unserer Webseite www.kath-winterthur.ch aufgeschaltet. Weitere Unterlagen zu den Geschäften können während der ordentlichen Öffnungszeiten in den Büros der Kirchgemeindeverwaltung, Laboratoriumstrasse 5, 8400 Winterthur, eingesehen werden.

Anfragen sind mindestens 10 Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung dem Präsidenten der Kirchenpflege, Dr. Hans Hollenstein, Laboratoriumstrasse 5, 8400 Winterthur schriftlich einzureichen.

Römisch-katholische Kirchenpflege Winterthur
Winterthur, 27. Oktober 2023